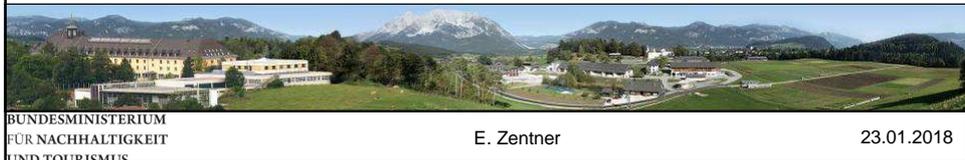




Beurteilungsmaßstäbe und Sachverständige im Verfahren

Abteilung Tierhaltungssysteme, Technik und Emissionen
HBLFA Raumberg – Gumpenstein

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus



BUNDESMINISTERIUM
FÜR NACHHALTIGKEIT
UND TOURISMUS

E. Zentner

23.01.2018

Praxissituation – aktueller Stand

- Seit Jahren anhaltende Probleme in der Nutztierhaltung für Bestände und insbesondere Neuerrichtungen!
- Enorm komplexe Materie mit ständiger Weiterentwicklung!
- Alle Nutzungsrichtungen betroffen!
- Inhomogene Handhabung der Thematik zwischen den Bundesländern!
- Unterschiede zwischen Amtssachverständigen und privaten SV!
- Zunehmende Probleme im Bauverfahren betr. UVP – Feststellungsverfahren – Kumulation zu Geruch, laut aktuellem Erkenntnis vom 22.11.2017, Gz.: Ra 2017/06/0123 auch zu Lärm!
- Enorme zusätzliche Kosten für Gutachten! ASV?
- Problematik beginnt in der Planungsphase!
- Worst case vs. best practise!

BUNDESMINISTERIUM
FÜR NACHHALTIGKEIT
UND TOURISMUS

E. Zentner

23.01.2018

Wo ist Handlungsbedarf?

- Einreichpläne und technische Beschreibungen einzelner Firmen völlig unzureichend oder nicht abgeglichen!
- Baubehörde 1. und 2. Instanz teilweise massiv überfordert! AVG?
- Es mangelt bereits an der richtigen Beauftragung des SV!
- Vorgabe von „Beweisthemen“ an SV weitestgehend unbekannt!
- Spielwiese für Juristen! (Bauwerber, Gemeinde, Anrainer)
- Raumordnung könnte massiv positiv einwirken! Bsp. OÖ – BK!
- In der Umsetzung ist exakt das Gegenteil zu beobachten!?
- Wohngebiet verstärkt zu Landwirtschaftszone gewidmet!?
- Betriebe erfahren eine Einschränkung in der Bewirtschaftung!
 - Schalldämpfer auf Melkanlagen, Abluftkaminen,
 - Konflikte vorprogrammiert, techn. Lösungen nicht erkennbar!

Widmungsbezogener Immissionsschutz



ÖAL-Richtlinie Nr. 41
Österreichischer Arbeitsring für Lärmbekämpfung

Jedem Standplatz wird einerseits eine bestimmte Schallemission zugeordnet, andererseits besteht ein gewisser Ruheanspruch, der durch einen Immissionsgrenzwert ausgedrückt wird.

- **Konfligierende Widmungen = Konflikte vorprogrammiert!**

Beurteilungsmaßstäbe

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe und bestehende Widmungsarten (Widmungskategorien) in der Judikatur des OGH II/2

- OGH 12.6.2012, 4 Ob 99/12f (betr Hühnerhaltung)
- Der **Unterlassungsanspruch** nach **§ 364 Abs 2 ABGB** setzt **voraus**, dass die Beeinträchtigung (Immission)
 - sowohl **ortsunüblich**
 - als auch **unzumutbar** ist.

Quelle: Dr. Pallitsch, Emissionstagung Raumberg-Gumpenstein 2017

- **Das bedeutet, dass der SV die Ortsüblichkeit festzustellen hätte**
- **Dies ist mit wenigen Ausnahmen (NÖ) nicht erkennbar!**

Beurteilungsmaßstäbe

- Zwischen diesen Kriterien besteht **zwar ein Zusammenhang**: **Unzumutbarkeit** wird **umso weniger anzunehmen** sein, je näher eine - an sich ortsunübliche - Beeinträchtigung an der Grenze zur Ortsüblichkeit liegt.
- Ist die **Beeinträchtigung** jedoch ohnehin **ortsüblich**, so ist eine **gesonderte Prüfung der Zumutbarkeit nicht mehr erforderlich**; solche Immissionen sind **jedenfalls zu dulden**.
 - Hier: tatsächliche Verhältnisse (dörflich-ländlicher Charakter; Landwirtschaften in der nächsten Umgebung; FIWPI liese Neuerrichtung eines Stallgebäudes nicht mehr zu)

Quelle: Dr. Pallitsch, Emissionstagung Raumberg-Gumpenstein 2017

- **Das bedeutet, dass der SV das Istmaß festzustellen hätte und dieses dem Prognosemaß gegenüber zu stellen wäre!**
- **Dies ist mit wenigen Ausnahmen ebenfalls kaum erkennbar!**

Beurteilungsmaßstäbe - Widmungen

- **Neu hinzukommende Nachbarn** müssen sich mit der **im Gebiet vorherrschenden Immission** abfinden. (OGH 20.1.2000, 2 Ob 7/00v).
- **Wer sich** in einem überwiegend landwirtschaftlich genutzten Gebiet zu Wohnzwecken **ansiedelt**, muss jene nachteiligen Auswirkungen der landwirtschaftlichen Nutzung von Nachbargrundstücken hinnehmen, die bereits vorher bestanden haben und die für den Emittenten ohne erhebliche eigene Nachteile nicht vermeidbar sind. (OGH 18.10.2005, 1 Ob 190/05f).

Quelle: Dr. Pallitsch, Emissionstagung Raumberg-Gumpenstein 2017

Beurteilungsmaßstäbe

- Die Verwendung von Richtlinien, die, sofern gesetzlich oder auf Grund einer Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, als allgemeine Regelungen ohne Normcharakter zu beurteilen sind, erfordert, dass sich der SV nachvollziehbar begründet damit auseinandersetzt, warum diese nicht rechtsverbindlichen Richtlinien seiner Beurteilung zugrunde gelegt wurden !
- In einigen Fällen werden keine Richtlinien verwendet sondern auf Instinkt und sogar aus der Ferne beurteilt!??

Quelle: VwGH 96/05/0105

Beurteilungsmaßstäbe - Richtlinien

- Der Sachverständige kann derartige Richtlinien als Grundlage seines Gutachtens heranziehen, wenn sie die den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Grenzwerte für die jeweiligen Widmungskategorien wiedergeben.
- Dies ist jedoch im Gutachten in schlüssig nachvollziehbarer Weise zu begründen!

Quelle: VwGH 96/05/0105

Beurteilungsmaßstäbe - Beispiel

- Bei den von der österr. Akademie der Wissenschaften erstellten umweltwissenschaftlichen Grundlagen und Zielsetzungen im Rahmen des nationalen Umweltplans für die Bereiche Klima, Luft, Lärm und Geruch handelt es sich um unverbindliche Empfehlungen zur Erstellung eines nationalen Umweltplanes, nicht jedoch um Kriterien zur Genehmigung eines konkreten Projektes!
- (3% wahrnehmbare, 8% stark wahrnehmbare GE)

Quelle: VwGH 16.05.2013, 2011/06/0139

Beurteilungsmaßstäbe - Beispiel

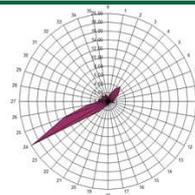
Modifikation der Immissionswerte der GIRL durch die Rechtsprechung (KTBL-Schrift 494)

Gebietskategorie	Geruchsstundenhäufigkeit [%]
Kur-/Klinikgebiete	max. 6 (MVP) ≤ 10
Grenzbereich Wohnen-Außenbereich	11 – 13 (Mittelwert)
Kerngebiete	10 – 15
Wohnnutzung „faktisches“ Dorfgebiet	15 – 17 - ≥ 20
Gemengelagen	17 – 22 (Mittelwert)
Reines, nicht landwirtschaftsbezogenes Wohnen im Außenbereich	15 - 26; 30,5
Landwirtschaftsbezogenes Wohnen im Außenbereich / Nebeneinander landwirtschaftlicher Betriebe im Außenbereich	42 - ≥ 50 nicht beurteilungsrelevant
Friedhof	≤ 10
Sport-/Freizeitanlagen, Golfplatz	≤ 25

**Österreich:
3 und 8% NUP 1994?**

Beurteilungsmaßstäbe - Beispiel

Geruchshäufigkeit
(Jahresgeruchsstunden) in
einer Ortschaft nahe St. Pölten,
berechnet mit AUSTAL



Quelle: Schretzmayer 2013, Gumpensteiner Emissionstagung

Emissionswerte: Was ist der Standard?

- Die VDI 3894 in Kombination mit den im Nationalen Bewertungsrahmen für Tierhaltung beschriebenen Haltungsverfahren beinhaltet für die Emissionssituation erstmals Konventionswerte für die im Verfahren relevanten Bereiche:
 - Geruch
 - Ammoniak
 - Staub
- Sie beinhaltet zusätzlich sogenannte „Prozessintegrierte Minderungsmaßnahmen“ für die genannten Bereiche
- Angaben zu Minderungsmaßnahmen in % vom Standardwert
- Im Anhang A einen Umrechnungsschlüssel in GVE

Was ist der Standard – Beispiel 1

- VDI 3894 „Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen“
„Haltungsverfahren und Emissionen für Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde“

– 62 – VDI 3894 Blatt 1 / Part 1

Alle Rechte vorbehalten © Verein Deutscher Ingenieure e.V.

Tabelle 22. Geruchsstoffemissionsfaktoren (Konventionswerte) für verschiedene Tierhaltungsrichtungen und Haltungsverfahren^{a)}

Tierart	Produktionsrichtung Haltungsverfahren	Geruchsstoff- emissions- faktor in GE·s ⁻¹ ·GV ⁻¹	Anwendbar für Verfahren gemäß Nationalem Bewertungsrahmen (Abschnitt 3 (ID-Nr.))	Quelle/Anmerkungen
Schweine	Schweinemast			
	Flüssigmist-/Festmistverfahren	50	S/MS 0001–0005 und 0007 ^{b)} 0008 ^{c)}	[8; 10; 30]
	Tiefstreuverfahren	30 ^{b)}	S/MS 0006	[2; 10]
	Ferkelerzeugung			
	Warte- und Deckbereich (Sauen, Eber)	22 ^{b)}	S/FD 0001–0002; 0003 ^{c)} ; 0004 ^{c)} , 0005–0006 S/FW 0001–0002; 0003 ^{c)} , 0004, 0005 ^{c)} und 0007 S/FE 0001–0004	[8; 30]
	Aberkel- und Säugebereich (Sauen mit Ferkeln)	20 ^{b)}	S/FG 0001–0002 ^{c)} und 0004 ^{c)} –0006	[8; 10; 30]
Ferkelaufzucht	75 ^{b)}	S/FA 0001–0005; 0006 ^{c)} , 0007; 0008 ^{c)} –0009	[8; 10; 30]	
Jungsauenaufzucht	50	wie MS	[8; 10; 30]	

KTBL Schrift 446

Was ist der Standard – Beispiel 1

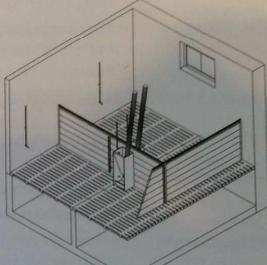
- Nationaler Bewertungsrahmen, S/SM0001, Seite 413:
 - Referenzverfahren für weitere Begutachtung zu Geruch, Ammoniak, Staub

Schweinemast

Tierart: Schwein (*Sus scrofa f. domestica*)
Produktionsrichtung: Schweinemast
Haltungsform: Einflächentucht
Haltungsverfahren: Einflächentucht mit perforiertem Boden und Kleingruppe

Haltungsabschnitt
Einphasige Mast ohne Umställen, Ferkelgewicht 25 bis 29 kg, Endmastgewicht 110 bis 120 kg, Mastdauer 110 bis 140 Tage

Kurzbeschreibung
Kleingruppenhaltung für Mast Schweine in Einflächentucht; geschlossenes, wärmedämmtes Gebäude, unterteilt in Abteile mit perforierten Buchten; keine separaten Funktionsbereiche; Flüssigmistverfahren; Zwangslüftung; Heizung; Breifutterautomat mit Sprühnippel; Nippeltränke; fest hängende Ketten; Flüssigmistbehälter mit künstlicher Schwimmedecke (Strohhäcksel)



Stellenwert in der Zukunft?

- Regierungsprogramm 2017 – 2022
 - *Derregulierung,*
 - *Ländlicher Raum*
 - *100% Selbstversorgungsgrad*
 - *Arbeitsplatz Bauernhof*
 - *Jugendbeschäftigung*
- **Dazu braucht es:**
 - Klare gesetzliche, eventuell vereinheitlichte Vorgaben (Lärm)
 - Ein klares Bekenntnis zur flächendeckenden Bewirtschaftung (Tourismus)
 - Klare Vorgaben an die handelnden Behörden (Gemeinde, Land,...)
 - Änderungen im UVP – Gesetz betr. Feststellungsverfahren (Stmk./NÖ)
 - Änderungen in der Fördervergabe betreffend nachteilige Technik!!
- **Beispiel:**
 - Wenn Prognosemaß < Istmaß dann beschleunigtes bzw. vereinfachtes Verfahren!

Stellenwert in der Zukunft!?

- **Produktion in Russland u. Ukraine – 150.000 Mastschweine!**



- **Massentierhaltung in Österreich?**

BUNDESMINISTERIUM
FÜR NACHHALTIGKEIT
UND TOURISMUS

E. Zentner

23.01.2018